

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Kultusminister anerkannter Elternverband



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1968

Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

An den
Landtag des
Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Kubitzky
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Anschrift des Vorstandes:

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 43 39

17. September 1992

— öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
am 23. September 1992

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahmen der Landeselternschaft
Grundschule NW e.V. zu den beiden Entwürfen zur Novellierung des
Schulmitwirkungsgesetzes.

Eine zusammenfassende Stellungnahme werden wir im Landtag, am 23.
September 1992 noch vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

R. von d. A.

Absender:

Bankverbindung: Postgiroamt Essen, Konto-Nr. 73 85-438, BLZ 360 100 43
Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar.

-1-

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.



beim Kultusminister anerkannter Elternverband

Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

An den Landtagspräsidenten
und an die Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
im Landtag NW

4000 Düsseldorf 1

Anschrift des Vorstandes:

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 43 39

7. Januar 1990

Gesetz zur Stärkung der Elternrechte
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/4568
hier: **Stellungnahme der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.**

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt den Gesetzesentwurf der F.D.P.. In vielfältigen Gesprächen mit Mitgliedern der Regierungsfraktion und mit dem Kultusminister haben wir unsere Unzufriedenheit mit den bisherigen rechtlichen Regelungen zur Elternmitwirkung thematisiert und begründet. Insofern freuen wir uns, daß wir heute Gelegenheit erhalten, unsere Vorstellungen zu einer Novellierung des SchMG bei dieser Anhörung darzustellen.

Zunächst jedoch möchten wir uns kritisch zur heutigen Terminierung der Anhörung äußern. Vierzehn Tage vor Weihnachten erhielten wir die Einladung zu dieser Anhörung, am dritten Tag nach Ende der Weihnachtsferien findet die Anhörung statt. Dazwischen liegt Weihnachten, das Fest der Familie. Ihre Stellungnahme können Eltern unter diesen Umständen nur unter Mißachtung ihrer eigenen Familie ausarbeiten. Ähnliche Praktiken sind uns auch vom Kultusminister bekannt. Wir verwehren uns energisch gegen die Methode, den ehrenamtlichen Eltern Arbeit aufzubürden in Zeiten, in denen Regierungsbürokratie und Parlament eine Pause einlegen. Wir bitten daher nochmals nachdrücklich, daß in Zukunft Stellungnahmen nicht kurz nach Ferien abzugeben sind und daß mindestens acht Wochen Zeit zwischen Einladung und Abgabefrist besteht.

Allgemeine und grundsätzliche Überlegungen zur Notwendigkeit einer Novellierung

Die Landeselternschaft Grundschulen bedankt sich bei der F.D.P. für ihre Gesetzesinitiative, die längst überfällig war. Nach mehr als zehnjährigem Bestehen des jetzigen SchMG zeigt sich, daß dieses Gesetz für die Praxis an den Schulen einen brauchbaren gesetzlichen Ausgangspunkt darstellt, aber für die Elternmitwirkung über die Schulen hinaus in keiner Weise eine vernünftige Handhabe bietet. Auf den Neuregelungsbedarf des Gesetzes an den Schulen werden wir im Laufe dieser Stellungnahme noch eingehen.

- 1 -

In der BRD können wir heute auf mehr als drei Jahrzehnte Elternmitwirkung zurückblicken. Das Bundesverfassungsgericht beschloß 1972, daß Staat und Eltern Partner bei der Gestaltung des Schulwesens sein müssen. Damit sind nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts Eltern und Staat gleichrangig an den Fragen des Schulwesens zu beteiligen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung klar gemacht, daß Elternmitwirkung nicht Zugeständnis, sondern Recht der Eltern ist. Ein Recht, daß sich aus Artikel 6 des Grundgesetzes und aus Artikel 10 der Landesverfassung ableitet.

Vor diesem Hintergrund ist es schon als Ungeheuerlichkeit zu bewerten, wenn ein kompetenter Politiker wie der Kultusminister das Recht der Elternmitwirkung durch die Begriffe "Ständeparlamente oder Räte" oder gar durch den Vergleich mit dem ADAC zu diffamieren versucht.

Mitwirkung bedeutet nicht nur Mitwirkung an den Schulen, sondern Mitwirkung am gesamten Schulwesen. Dazu gehört gleichbedeutend die Mitwirkung auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Aufsicht. Bisher stehen in NW Eltern solche sich aus der Verfassung ableitenden Mitwirkungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung.

Voraussetzung für eine sinnvolle Mitwirkung ist die zeitige und umfassende Information der Eltern. Dazu gehört die rechtzeitige und umfassende Bereitstellung aller grundsätzlichen Erlasse, auch der verwaltungsinternen, die tatsächliche Beteiligung an schulrelevanten Versuchen, die zeitige Miteinbeziehung in curriculare Änderungsvorhaben. Sogenannte Vorversuche zu Schulversuchen ohne Beteiligung der Eltern, wie sie derzeit in NW üblich sind, sind Etikettenschwindel zur Umgehung der Elternmitwirkung; das darf es nicht geben.

Elternmitwirkung in der Schule

Die Landeselternschaft Grundschulen fordert, daß der Schulpflegschaftsvorsitzende geborenes Mitglied der Schulkonferenz ist (§ 4 SchMG). Weiterhin muß der Schulpflegschaftsvorsitzende das Recht erhalten, Beschlüsse der Schulpflegschaft als offizieller Repräsentant der Eltern nach außen hin zu vertreten. Übrigens eine Regelung, die entgegen dem SchMG zum Teil schon geübte Praxis ist.

Weiterhin begrüßt die Landeselternschaft, daß den Eltern in den Fachkonferenzen (§ 7 SchMG) nach dem Gesetzentwurf mehr Rechte zugestanden werden sollen. Für die Grundschule sollte statt der Teilnahme an den Fachkonferenzen, die dort in der Regel nicht stattfinden, festgeschrieben werden, daß Elternvertreter an allen Lehrerkonferenzen teilnehmen, bei denen fachkonferenztypische Themen behandelt werden.

Die Klassenkonferenz (§ 9 SchMG) muß regelmäßig stattfinden und darf nicht nur zu disziplinarischen Maßnahmen eingesetzt werden. Die Eltern sind konsequent zu den Sitzungen der Klassenkonferenz einzuladen. Die Beratungs- und Informationspflicht des Schulleiters gegenüber der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft muß weitergehend gefaßt werden. Die Verpflichtung zur Information der Mitwirkungsorgane muß auch die Information über Schulmitwirkung auf allen Ebenen der Mitwirkung beinhalten.

Weiterhin schlagen wir vor, die Wahlperiode der Mitwirkungsgruppen auf zwei Jahre auszudehnen. In anderen Bundesländern finden sich dafür Vorbilder. Dadurch wird eine größere Kontinuität der Arbeit gewährleistet.

Mitwirkung beim Schulträger

Die verfassungsmäßig vorgesehene Mitwirkung der Eltern am Schulwesen muß auch die Mitwirkung beim Schulträger beinhalten. Es ist unredlich, dieses Recht durch den Verweis auf Recht und Pflicht der Gemeinderäte, "zum Wohl aller Bürger zu entscheiden", in Mißkredit bringen zu wollen.

Die Praxis in NW zeigt, daß es gerade im letzten Jahr viele Neugründungen von Stadtschulpflegschaften gegeben hat. Stadtschulpflegschaften sollten in den Kommunen für jede Schulform gesondert gebildet werden. Die Stadtschulpflegschaften ermöglichen den Gedankenaustausch unter den Eltern, durch sie kann Elternmitwirkung an den einzelnen Schulen effektiver gestaltet werden. Die Stadtschulpflegschaft sollte im Schulausschuß der Kommune vertreten sein und am Schulwesen der Kommune mitwirken. Hier wäre eine ähnliche Regelung denkbar wie im Jugendwohlfahrtsausschuß. Bis 1978 sah das Schulmitwirkungsgesetz übrigens die Bildung von Stadtschulpflegschaften vor.

Mitwirkung beim Regierungspräsidenten

Die Mitwirkung beim Regierungspräsidenten sollte analog der jetzigen Mitwirkung beim Kultusminister (§ 16 SchMG) durch die anerkannten Elternverbände erfolgen. Dabei ist der Regierungspräsident verpflichtet, die Verbände zeitig über grundsätzliche und bedeutsame Angelegenheiten des Schulwesens zu informieren. Eine solche Beteiligung wird von den Regierungspräsidenten bereits teilweise praktiziert.

Mitwirkung beim Kultusminister bzw. auf Landesebene

Die Mitwirkung der anerkannten Elternverbände auf Landesebene nach § 16 des SchMG ist zu erweitern. Die Regelung des Gesetzentwurfs, die Arbeitsgemeinschaft der schulformbezogenen Verbände abzusichern, kommt den Vorstellungen der bereits gegründeten Arbeitsgemeinschaft sehr nahe. Damit ist zum ersten Mal eine demokratische Anbindung der Schulen an eine landesweite Elternvertretung gewährleistet. Die Elternarbeit an den Schulen ist damit mit der landesweiten Arbeit verbunden. Die schulformbezogenen Elternverbände haben sich bereits heute entsprechende Satzungen gegeben, die eine demokratische Mitwirkung ermöglichen. Die Mitwirkung der Eltern auf Landesebene sollte zunächst weiterhin in privatrechtlichen Vereinen erfolgen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, daß das SchMG derzeit tatsächlich gar keine besondere Mitwirkung der Eltern beim Kultusminister vorsieht. In § 2 SchMG werden die Elternverbände gleichberechtigt mit (und sogar hinter) den Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen genannt. Dies wird der besonderen Rolle der Eltern im Schulwesen nicht gerecht. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt hier immer noch keine entscheidenden Verbesserungen, aber immerhin einen Schritt in die richtige Richtung.

Die anerkannten Elternverbände sollten die Möglichkeit erhalten, an den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags teilzunehmen.

Darüberhinaus wünschen wir uns eine Mitwirkung in den Schulbuchkommissionen. Nach mehr als zehn Jahren ist die Mitwirkung der Eltern immer noch nicht in den Richtlinien für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. Der Kultusminister hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligung nach § 16 SchMG tatsächlich erfolgen kann.

Für die Verbesserung der Mitwirkung auf Landesebene wünschen wir die Wiedereinführung des Verbändereferates im Kultusministerium. Gleichzeitig betonen wir nochmals, daß Mitwirkung auch Information voraussetzt. In das Gesetz zur Schulmitwirkung muß ein umfassender Paragraph über die Informationspflicht des Kultusministers aufgenommen werden.

Dazu gehört z.B. die ausreichende Information aller Eltern über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere soweit sie über die Schule hinausgehen und über die Aufgabe der Elternverbände.

Finanzierung der Arbeit und Absicherung der Elternvertreter

Die ausschließliche Finanzierung der Elternarbeit durch Spenden und Mitgliedsbeiträge hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Das Land muß den Elternverbänden daher zur Sicherstellung ihrer grundgesetzlichen Aufgaben eine Basisfinanzierung gewähren. Als erster Ansatz käme etwa der Betrag in Frage, den die Schülervertretung erhält. Nur durch eine solche Finanzierung kann gewährleistet werden, daß alle Eltern ihr Vertretungsrecht wahrnehmen können.

Weiterhin ist die Arbeit in den Elternverbänden als öffentliches Ehrenamt anzuerkennen. Die dort tätigen Eltern sind über die RVO entsprechend den Regelungen in den anderen Bundesländern in die Unfallversicherung einzubeziehen.

Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt den Gesetzesentwurf. Wir hoffen, daß von den Anregungen und Wünschen der Eltern ausgehend endlich auch von der Regierungsfraktion ein Handlungsbedarf für eine gesetzliche Änderung gesehen wird. Nur durch eine Verbesserung des SchMG können Eltern in NW die demokratischen Möglichkeiten der Mitwirkung erhalten, die ihnen die Verfassungen des Bundes und des Landes zugestehen.

R. Hendricks

(Renate Hendricks)
Vorsitzende

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.



beim Kultusminister anerkannter Elternverband

Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

Herrn
Kultusminister Hans Schwier
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf 1

Anschrift des Vorstandes:

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 43 39

21. Oktober 1991

I C 4 30-30/0 Nr. 760/91

Stellungnahme der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. zum
Änderungsentwurf des Schulmitwirkungsgesetzes vom 03.09.1991

Sehr geehrter Herr Minister Schwier,

die Landeselternschaft begrüßt die jetzigen Änderungsvorschläge zum Schulmitwirkungsgesetzes. Wir freuen uns, daß einige der von uns vorgetragenen Änderungswünsche aufgenommen worden sind. Dennoch bleibt die jetzt formulierte und beabsichtigte Gesetzesänderung weit hinter den von uns thematisierten und begründeten Änderungswünschen zurück.

Bedanken möchten wir uns, daß Sie unserem Wunsch entsprochen haben und uns für die Meinungsbildung in den Verbänden diesmal einen ausreichenden Zeitraum zur Verfügung gestellt haben.

Bevor wir im einzelnen zu den Paragraphen des Änderungsvorschlages Stellung nehmen, zunächst einige allgemeine Anmerkungen.

Grundsätzliches

Elternmitwirkung bedeutet wesentlich nicht nur Mitwirkung an den Schulen, sondern die Mitwirkung am gesamten Schulwesen. Denn das Geschehen an der einzelnen Schule hängt ganz wesentlich auch von Entscheidungen ab, die an höherer Stelle getroffen werden und auf die sie keinen Einfluß hat. Daher ist gleichermaßen eine Mitwirkung der Eltern und der Schüler auf allen Ebenen der Schulverwaltung erforderlich. Bisher stehen den Eltern in NW solche sich aus der Verfassung ableitenden Mitwirkungsmöglichkeiten nur völlig unzureichend zur Verfügung. Wir fordern daher im Rahmen der jetzt anstehenden Novellierung nachdrücklich eine weiterreichende Änderung des SchMG in diesem Sinne. Eine verfassungsmäßig vorgesehene Elternvertretung muß auch das Recht erhalten, sich auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulaufsicht artikulieren zu können. Hierzu fehlen bislang in NW die gesetzlichen Vorgaben. Geeignete Beispiele hierfür, die für NW als Vorbild dienen könnten, lassen sich in anderen Bundesländern, nicht zuletzt auch in den neuen Ländern, genügend finden.

Absender:

Bankverbindung: Postgiroamt Essen, Konto-Nr. 73 85-438, BLZ 360 100 43
Spenden an die Landeselternschaft sind steuerlich absetzbar.

Elternverbände, Stadtschulpflegschaften

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen zum Schulmitwirkungsgesetz verbessern die Stellung der Elternverbände nur unwesentlich. Nach wie vor ist keine Möglichkeit des Zusammenschlusses der schulformbezogenen Elternverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene vorgesehen. Eine Unterscheidung zwischen den schulformbezogenen Elternverbänden, die mandatsorientiert arbeiten, zu den übrigen anerkannten Elternverbänden wird leider nicht vorgenommen. Auch die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Elternvertretern oder Schulpflegschaften auf Stadt- oder Kreisebene fehlt im Änderungsentwurf. Obwohl gerade hier die Grundschulleitern in den letzten Jahren, bahnbrechend wie wir meinen, 37 Stadt- und Kreisschulpflegschaften gegründet haben. Gerade in diesen Tagen werden in Bielefeld und Duisburg entsprechende Gründungen vorgenommen.

In der Begründung des Änderungsentwurfes zum SchMG wird darauf verwiesen, daß in den Entwurf u.a. die Erfahrungen eingegangen sind, die an den Schulen seit 1978 mit dem jetzigen Mitwirkungsrecht gemacht worden sind. Es gibt aber nicht nur die Erfahrungen in den Schulen, sondern auch auf anderen Ebenen der Elternmitwirkung. So zeigt die große Anzahl von Stadt- oder Kreisschulpflegschaften, daß bei den Eltern mittlerweile Schulmitwirkung weiter praktiziert wird als dies im Gesetz vorgesehen ist. Wenn diese Novellierung dem Anspruch gerecht werden soll, auf eine geänderte Praxis zu reagieren, so müssen dabei auch die bereits gelebten Änderungen bei den Stadtschulpflegschaften und den Elternvertretungen auf Landesebene berücksichtigt werden.

Ehrenämter, Finanzierung

Was die Anerkennung der Aufgaben nach dem SchMG auf Landesebene angeht, so begrüßen wir ausdrücklich, daß diese in Zukunft als Ehrenamt anerkannt werden sollen. Allerdings bleibt es uns unverständlich, wieso hier eine Einschränkung auf Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Landes von Verbänden wahrgenommen werden, vorgenommen wird. Soll dieses im Umkehrschluß bedeuten, daß die Elternverbände sich für jede Veranstaltung, jede Aktivität zunächst eine Genehmigung beim Kultusminister einholen müssen? Sollen die Verbände zum verlängerten Arm des Kultusministeriums werden? Oder soll diese Regelung gar nicht den Alltag, etwa eine Vorstandssitzung oder eine Vortragsveranstaltung, sondern nur wenige ausgewählte Aktivitäten der Verbände betreffen?

Bedauerlich ist auch die Tatsache, daß weiterhin keine Basisfinanzierung der Elternvertretung auf Landesebene vorgesehen ist. Es wird uns immer unbegreiflich bleiben, wieso ausgerechnet ein sozialdemokratischer Kultusminister und eine sozialdemokratische Landesregierung so wenig Chancengerechtigkeit bei der Elternvertretung garantieren. Bislang ist es nur sozial privilegierten Eltern möglich, sich auf Landesebene aktiv zu engagieren; zumindest ist eine Elternvertretung umso besser finanziell ausgestattet, je mehr sie von solchen Eltern getragen wird. Die mit einem solchen Engagement verbundenen Kosten (Fahrtkosten, Druck- und Portokosten, Telefonkosten, Kosten für eine Geschäftsstelle usw.) können noch längst nicht von allen Elternverbänden übernommen werden. Die ausschließliche Finanzierung der Elternarbeit durch Spenden und Mitgliedsbeiträge hat sich bei weitem nicht als ausreichend erwiesen.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

1. § 4 Abs. 3:

Dieser Gesetzesänderung und der Begründung stimmen wir zu.

§ 4 Abs. 8:

Welchen Hintergrund hat die Forderung, den Schulträger zu jeder Sitzung der Schulkonferenz einzuladen? Aus der Praxis heraus ist bekannt, daß der Schulträger selbst bei dem Tagesordnungspunkt (Fünf-Tage-Woche), zu dem er bislang eingeladen werden mußte, nicht an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnahm. Weiterhin ist zu fragen, wer den Schulträger repräsentiert. Wird der Schulträger etwa durch die Mitarbeiter des Schulamtes vertreten oder aber durch die gewählten Kommunalpolitiker? Hierzu wäre eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erforderlich.

Die Forderung scheint uns aufgrund der gehandhabten Praxis an den Schulen und aufgrund der ohnehin schon bestehenden Möglichkeit für den Schulträger, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen zu können, unsinnig. Sie führt nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den Schulen und beim Schulamt und kann möglicherweise Zweifel an der Unabhängigkeit der Schulkonferenz aufkommen lassen.

Wir halten die jetzige Formulierung in § 4 Abs. 8 für ausreichend.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 17 folgende

Gegen die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Schulkonferenz haben wir keine Bedenken. Wir fordern allerdings die Erweiterung um einen weiteren Punkt. Hinter Punkt 19 ist ein Komma einzufügen und ein Punkt 20 mit folgender Formulierung mitaufzunehmen:

"Die Teilnahme der Schule an der integrativen Beschulung von Behinderten."

Die Entscheidung über die besondere Integration von Behinderten hat weitreichende Auswirkungen auf alle am Schulleben Beteiligten. Sie gehört von ihrem Charakter her zum Aufgabenfeld der Schulkonferenz und ist in der derzeitigen Versuchsphase gemäß Erlaß auch schon von dieser zu treffen. In einer Gesetzesnovellierung gehört diese Regelung unbedingt in den abschließenden Aufgabenkatalog.

§ 5 Abs. 5

Diese Änderung wird von uns begrüßt.

3. § 6

Keine Stellungnahme.

4. § 7 Abs. 1

Die Änderung des Absatzes 1 begrüßen wir. Wir bitten allerdings darum, einen neuen Absatz 2 aufzunehmen. In den Grundschulen hat sich gezeigt, daß die VV zu § 7 SchMG bislang wenig bis gar nicht gehandhabt werden. Wir schlagen deshalb vor, in Absatz 1 folgende Formulierung zusätzlich aufzunehmen: "In der Grundschule werden die Aufgaben der Fachkonferenzen durch die Lehrerkonferenz wahrgenommen. Hierzu sind zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten einzuladen."

Dies erscheint uns deshalb sinnvoll, weil die Aufgaben der Fachkonferenz in den kleinen Einheiten der Grundschule fast ausschließlich durch die Lehrerkonferenz wahrgenommen werden.

§ 7 Abs. 2

Die Stärkung der Stellung der Erziehungsberechtigten und der Schüler in den Fachkonferenzen durch ein eigenes Antragsrecht begrüßen wir.

§ 7 neu Abs. 4

Hierzu haben wir keine Bedenken.

5. § 9 Abs. 5

Die vorgeschlagene Einschränkung der Elternmitwirkung in der Klassenkonferenz muß entschieden zurückgewiesen werden. Schon jetzt gehört die Klassenkonferenz zu den Gremien, in denen Elternmitwirkung praktisch nicht stattfindet, da über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse unter Teilnahme der Eltern praktisch nie entschieden wird. Diese Funktion der Klassenkonferenz müßte gestärkt werden. Stattdessen die Eltern aus der einzig praktizierten Funktion auszuschließen, ist geradezu widersinnig. Wenn keine Regelungen für eine verstärkte Mitwirkungsmöglichkeit der Klassenkonferenz aufgenommen werden, müssen zumindest die bisherigen Regelungen (einschl. der VV zu § 9 Abs. 2) erhalten bleiben.

6. § 11 Abs. 4

Unklar ist, ob die Regelung sich nur auf berufsbildende Schulen beziehen soll oder nicht. Dies müßte verdeutlicht werden. Auch fehlen uns Vorstellungen, unter welchen Bedingungen ein Zusammenschluß von größeren Organisationseinheiten sinnvoll sein soll. Hier sollten in der Begründung des Änderungsentwurfes nähere Ausführungen gemacht werden.

§ 11 Abs. 10

Die vorgesehene Gesetzesänderung zu diesem Punkt muß bereits in der Formulierung sicherstellen, daß der Einsatz von Erziehungsberechtigten keinesfalls Unterrichtsausfall oder Organisationsmängel kaschieren darf. Zudem sollte die intensive Beteiligung der Klassenpflegschaft noch deutlicher herausgestellt werden.

Wir machen deshalb folgenden Änderungsvorschlag :

"Im Rahmen seiner/ihrer Gesamtverantwortung kann der Lehrer/die Lehrerin in der Grundschule und in den Schulen für Behinderte nach Beteiligung und Beratung in der Klassenpflegschaft und im Einvernehmen mit dem Schulleiter eine Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit durch Erziehungsberechtigte in enger pädagogischer Abstimmung mit sich vorsehen".

7. § 14

Hierzu haben wir keine Bedenken.

8. § 15

Entsprechend der eingangs gemachten Ausführungen bitten wir um die Aufnahme folgender Formulierung in einen neu zu schaffenden Absatz 2 des § 15:

"Die gewählten Eltervertretungen der einzelnen Schulen können sich zu einer Stadt- oder Kreisschulpflegschaft zusammen-

schließen."

9. § 18

Die Anerkennung von Tätigkeiten nach dem SchMG als Ehrenamt wird von uns ausdrücklich begrüßt; sie entspricht einer langjährigen Forderung unsererseits. In Bezug auf die Verbände nach § 2 Abs. 4 bleibt dies allerdings, wie wir einleitend bereits ausgeführt haben, weit hinter den Erfordernissen zurück. Die Einschränkung, die mit dem Satz 2 vorgenommen wird, muß aufgehoben werden. Wir schlagen für Satz 2 folgende Formulierung vor:

"Als Ehrenamt gilt auch die satzungsmäßige Tätigkeit in den Verbänden nach § 2 Abs. 4."

10. Hinter § 18 angefügter § 18a Abs. 1

Leider zeigt die Praxis, daß die Elternverbände nach § 2 Abs. 4 nur die Informationen erhalten, die der Kultusminister für ihre Arbeit als erforderlich hält. Es ist zu hoffen, daß sich mit der neuen gesetzlichen Verpflichtung der Informationsfluß verbessert. Durch die Formulierung sollte dazu sichergestellt werden, daß die "Erforderlichkeit" der Informationen nicht einseitig vom Kultusministerium festgestellt werden darf. Ferner wäre es sinnvoll, die Informationspflicht auf die Landesregierung auszudehnen, so daß die Verbände z.B. Landtagsanfragen, die den schulischen Bereich betreffen, kostenlos zugestellt erhalten.

§ 18a Abs. 2

Die Genehmigung für die Verbände nach § 2 Abs. 4, in den Schulen zu sammeln, ist ein halberziges Zugeständnis. Die damit vorgesehene Verfahrensform berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Strukturen der Verbände. Die vorgelegte Begründung zeigt deutlich, daß die Organisationsstrukturen der einzelnen Verbände nicht hinlänglich bekannt sind. Die ohnehin schon für viele Eltern und Lehrer/innen völlig undurchsichtige Form der Elternvertretung auf Landesebene wird damit noch konfuser. Die jetzt vorgelegte Fassung erscheint wirklichkeitsfremd und wird an den Schulen nur zu erneuten Schwierigkeiten führen. Schwierigkeiten kann vorgebeugt werden, wenn eine Einschränkung auf die schulformbezogenen Elternvertretungen vorgenommen wird.

Eine ausreichende Finanzierung der landesweiten Elternvertretungen wird dadurch nicht sichergestellt. Diese ist auch bisher nicht an den erforderlichen Schulkonferenzbeschlüssen gescheitert.

Mit der jetzt vorgelegten Neufassung fehlen leider immer noch die längst notwendigen Vorgaben für eine gesetzlich abgesicherte durchgängige Elternvertretung in NW. Nur mit einer Basisfinanzierung durch das Land NW kann eine repräsentative, chancengleiche und gerechte Elternvertretung garantiert werden.

R. Hendricks

(Renate Hendricks)
Vorsitzende